



**Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle
in der Gemeinde
Gsteigwiler**

01.01.2015

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Gsteigwiler

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Gsteigwiler.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 88.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 99.30	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 115.50	inkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Gsteigwiler durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 88.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 99.30	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 115.50	inkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 88.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 99.30	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 115.50	inkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu-
rung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Gsteigwiler eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Gsteigwiler dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 15. Juli 1993 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2015 in Kraft

So beschlossen und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014.

Im Namen der Gemeinde Gsteigwiler:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Bernhard Seiler

Ruth Meier

Auflagezeugnis

Der vorliegende Gebührentarif lag 30 Tage vom 04.12.2014 bis 05.01.2015 nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Beschwerden sind während der Auflagefrist weder gegen den Tarif noch gegen den Verfahrensablauf eingegangen.

Gsteigwiler, 19. Januar 2015

Die Gemeindeschreiberin